

Bebauungsplan Nr. 307, Gewerbepark Rheine-R

Artenschutzrechtliches Fachgutachten

im Auftrag der

Stadt Rheine
Klosterstr. 14
D-48431 Rheine

Ausfertigung:

Stand:

16.06.2009

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Biol. K.-U. Kirst
Dipl.-Geograph U. Cordes

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89241 Fax: 02947 - 89242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Ziel	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Ergebnisse der faunistischen Recherchen und Untersuchungen	2
4	Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebietes.....	4
4.1	Vorbelastung	4
4.2	Wirkfaktoren (die potentiell geeignet sind, die Verbotstatbestände auszulösen)	4
5	Berücksichtigung der besonders geschützten Arten	5
6	Analyse der Arten bzgl. der Auslösung von Verbotstatbeständen nach 42 BNatSchG durch die Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebietes.....	5
6.1	Fledermäuse	5
6.2	Vögel	6
6.3	Reptilien	8
6.4	Synoptische Interpretation und Hinweise auf Prüfprotokolle, CEF-Maßnahmen und ein Monitoring zum Risikomanagement.....	9
7	Beschreibung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	9
7.1	Schutz der Population der Hybridorchideen	9
7.2	Schutz der Entferntährigen Segge	9
7.3	Erhalt von Gehölzstrukturen und Anpflanzung von Gehölzen für die Nachtigall ...	10
7.4	CEF-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer	10
7.5	CEF-Maßnahmen für den Kiebitz	10
7.6	CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn	10
7.7	CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse.....	10
7.8	Monitoring	10
7.9	Risikomanagement	11
8	Zusammenfassung	11
9	Literaturverzeichnis.....	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtliste der Planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3710 „Rheine“. Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potentielles Vorkommen. Quelle: LANUV unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html	2
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3710, Auszug der im Plangebiet vorkommenden Arten.....	4

Kartenteil

Blatt 1: Fundorte des Braunen Langohres	M 1 : 5.000
Blatt 2: Fledermäuse als Nahrungsgäste	M 1 : 5.000
Blatt 3: Flussregenpfeifer	M 1 : 5.000
Blatt 4: Kiebitz	M 1 : 5.000
Blatt 5: Rebhuhn	M 1 : 5.000
Blatt 6: Nicht erheblich betroffene planungsrelevante Vogelarten	M 1 : 5.000
Blatt 7: Zauneidechse	M 1 : 5.000
Blatt 8: Orchideen	M 1 : 5.000
Blatt 9: Entferntährige Segge - Carex distans	M 1 : 5.000

Anhang

Protokolle einer artenschutzrechtlichen Prüfung:
Rebhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Zauneidechse

1 Einleitung und Ziel

Die Stadt Rheine plant die Aufstellung des Bebauungsplans 307 "Gewerbepark Rheine R" mit dem Ziel der Entwicklung eines Gewerbegebietes auf den ehemaligen Bahnflächen des aufgegebenen Rangierbahnhofes und Bahnbetriebswerkes „Rheine-R“. Dieses Verfahren folgt der Änderung des Regionalplans 2007, in dem die Umwandlung der Bahnflächen abgestimmt und abgesichert wurde. Die Stadt Rheine hat das Planungsbüro LökPlan mit der Erstellung des zugehörigen Umweltberichts beauftragt, der ebenso auf dem Umweltbericht zur Regionalplanänderung aufbaut.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB stellt in Dokumentation und Bewertung die durch die Planung betroffenen Umweltbelange dar. Der Umweltbericht basiert auf dem Bebauungsplanentwurf und den zugehörigen Fachgutachten.

Ein zu betrachtender Teilaspekt ist die Betroffenheit der Fauna. In einem Abstimmungsgespräch im Februar 2009 hat der Kreis Steinfurt gebeten, die Aspekte des rechtlichen Artenschutzes zu den besonders und streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten in einem separaten Gutachten darzustellen und dabei die formalen Vorgaben des MUNLV und der LANUV zu berücksichtigen. Dies ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

2 Rechtliche Grundlagen

In der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an Planungs- und Zulassungsentscheidungen geregelt worden. Für die Planungs- und Genehmigungspraxis ist insbesondere der § 42 Abs. 1 BNatSchG bedeutsam, der einen umfassenden Katalog von Zugriffsverboten für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) enthält.

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind bei den nach dem BauGB zulässigen Vorhaben diese Zugriffsverbote nur nach Maßgabe u. a. der Sätze 2 – 4 dieser Vorschrift anzuwenden. Bei wildlebenden Tieren, die nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie oder nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote der Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Standorte wildlebender Pflanzen, die im Anhang IV b der FFH-Richtlinie als streng geschützt aufgeführt sind.

Bei einem Verstoß gegen einen Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme von dem jeweiligen Verbot gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Alle anderen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG freigestellt. Diese werden aber über die Eingriffsregelung geschützt, für die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 21 BNatSchG die einschlägigen Vorschriften des BauGB (insb. § 1 a Abs.3) gelten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i. d. R. nicht abschließend „abarbeiten“, weil die Aufstellung von Bebauungsplänen grundsätzlich keine Handlung darstellt, die einen solchen Verbotstatbestand erfüllen kann. Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote kommt vielmehr i. d. R. erst dann in Betracht, wenn in Umsetzung des Bebauungsplanes konkrete Bauvorhaben realisiert werden sollen. Dies ist praktisch nur bei planfeststellungsersetzenden Planfestsetzungen denkbar, wie im vorliegenden Fall bei der Festsetzung der „Querspange“ zwischen der B 481 und der K 77. Im Hinblick auf die beabsichtigte Festsetzung des Gewerbegebietes und des dafür erforderlichen Regenrückhaltebeckens kann das Zugriffsverbot abschließend erst greifen, wenn es um die Genehmigungen der in dem Gebiet zulässigen Gewerbebetriebe und des Regenrückhaltebeckens geht.

Gleichwohl ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch für das Gewerbegebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Es muss nämlich sichergestellt sein, dass später die Genehmigungen dieser Vorhaben im Gewerbegebiet nicht daran scheitern, dass diesen Genehmigungen die o.g. Verbotstatbestände entgegenstehen. Wenn die Umsetzung eines Bebauungsplanes zwangsläufig an solchen artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss, fehlt ihm die städtebauliche Rechtfertigung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB. Nicht vollziehbare Bebauungspläne sind städtebaulich nicht erforderlich und daher unwirksam. Daher muss schon bei der Planaufstellung vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können.

Aber auch soweit nicht die o. g. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, ist hinsichtlich der (anderen) besonders geschützten Arten eine naturschutzfachliche Prüfung zur Abarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich.

3 Ergebnisse der faunistischen Recherchen und Untersuchungen

Für das Artenschutzrechtliche Fachgutachten wurde die Artenliste (siehe Tab. 1) für das Messtischblatt 3710 auf der Homepage des LANUV abgefragt. Zusätzlich wurde das aktuelle Fundortkataster der LANUV (für das UG liegen darin jedoch keine Daten vor) und weitere verfügbare Gutachten (UVS zur Südumgehung, Frölich & Sporbeck 2000) ausgewertet (vgl. LökPlan 2005). Konkrete Daten für das UG (B-Plangebiet) ergaben sich durch das LökPlan-Gutachten im Rahmen des Zielabweichungs-/Landschaftsplanänderungsverfahrens 2006. Dafür wurden im Jahr 2005 die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken bearbeitet. Zusätzlich erfolgten in 2008 Untersuchungen in dem von der geplanten Querspange betroffenen Landschaftsraum zwischen der B 481 und K 77. Aktuell liegt eine Mitteilung des Vorkommens von Flussregenpfeifer und Kiebitz im Planbereich (seit März/April 2009) auf Flächen des geplanten RRB und der Feuchtwiesenbrache vor (mdl. Herr Twesten, Technische Betriebe Rheine, bestätigt bei Begehung durch LökPlan, Herr Cordes am 03. Juni 2009).

Es wurden bei den Vögeln und Fledermäusen sowie den Reptilien Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden (siehe Tab. 2). Deren Vorkommen und Situation wurde für das hier vorliegende Artenschutzrechtliche Fachgutachten analysiert, um ausschließen zu können, dass es nach § 42 BNatSchG zur Erfüllung von Verbotstatbeständen durch die Umsetzung der Planung kommt.

Die Tab. 2 listet die im UG nachgewiesenen streng geschützten planungsrelevanten Arten auf. Es handelt sich um vier Fledermaus-, sieben Vogel- und eine Reptilienart.

Tab. 1: Gesamtliste der Planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3710 „Rheine“. Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potentielles Vorkommen.
Quelle: LANUV unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

Gruppe	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
	Zweifarbflledermaus	Art vorhanden	G
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G

Gruppe	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Amphibien	Kammolch	Art vorhanden	G
	Moorfrosch	Art vorhanden	U
Vögel	Eisvogel	sicher brütend	G
	Feldschwirl	sicher brütend	G
	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
	Grünspecht	sicher brütend	G
	Habicht	sicher brütend	G
	Heidelerche	sicher brütend	U
	Kiebitz	sicher brütend	G
	Kiebitz	Durchzügler	G
	Kleinspecht	sicher brütend	G
	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
	Mäusebussard	sicher brütend	G
	Nachtigall	sicher brütend	G
	Pirol	sicher brütend	U-
	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
	Rebhuhn	sicher brütend	U
	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
	Schleiereule	sicher brütend	G
	Schwarzspecht	sicher brütend	G
	Sperber	sicher brütend	G
	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
	Teichhuhn	sicher brütend	G
	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
	Turmfalke	sicher brütend	G
	Turteltaube	sicher brütend	U-
	Uferschnepfe	sicher brütend	S
	Uferschwalbe	sicher brütend	G
	Uhu	sicher brütend	U+
	Wachtel	sicher brütend	U
	Waldkauz	sicher brütend	G
	Waldohreule	sicher brütend	G
	Watvögel	Durchzügler	
	Wespenbussard	sicher brütend	U
	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
	Wiesenschafstelze	sicher brütend	G
	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Krebse	Edelkrebs	Art vorhanden	S
Farn- und Blütenpflanzen	Froschkraut	Art vorhanden	S

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3710, Auszug der im Plangebiet vorkommenden Arten.

Gruppe	Art	Status (rot: auch im UG)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	im Bunker / Überwinterer
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	NG, Quartieroption Südteil
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	NG, Quartieroption Südteil
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	NG, Quartieroption Südteil
Vögel	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	auf zwischenzeitlich durch Rückbau und Abriss freigestellten Flächen im Bereich des geplanten RRB
	Grünspecht	sicher brütend	G	gesamtes Gebiet NG
	Kiebitz	sicher brütend	G	Bereich Querspange
	Nachtigall	sicher brütend	G	Nordteil, Randböschung W
	Rebhuhn	sicher brütend	U	Bereich Querspange
	Teichhuhn	sicher brütend	G	im Südteil
	Waldkauz	sicher brütend	G	im Südteil
Reptilien	Zauneidechse	nicht im FIS !!!	G-	im Südteil!!!

4 Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebietes

4.1 Vorbelastung

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes sind auch die vorhandenen Vorbelastungen angemessen zu berücksichtigen:

- Isolierte Lage des Gebietes durch die Troglage und Einrahmung durch Straßen und Schienenstrecken sowie - vor allem - im Norden unmittelbar benachbarten Siedlungsstrukturen.
- Zusätzlich Isolierung durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und Betriebe (auch Geruchsbelastung durch die benachbarte Viehhaltung, z.B. Schweinemast auf dem Hof Oechtering).
- Straßen und Schienen belasten das Gebiet auch intensiv mit Lärm und entsprechenden Immissionen.
- Eingeschränktes Entwicklungspotential durch teilweise (zumeist punktuell) belastete Böden und die verbliebene Infrastruktur der Nutzung durch die Bahn (Kabelschächte, unterirdische Kanalleitungen etc.).

4.2 Wirkfaktoren (die potentiell geeignet sind, die Verbotstatbestände auszulösen)

- Flächenverlust durch die Bodensanierung, Geländegestaltung und anschließende Überbauung (aktuell auch schon durch die vorbereitenden Maßnahmen wie Entfernung der Gehölze, Schotterberäumung, Abrissarbeiten) auf ca. 19 ha im Nordteil (geplantes Gewerbegebiet).
- Flächenverlust und Störeffekte - insbesondere durch Lärmemissionen - durch den Bau der Querspange auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Bahngeländes.
- Geringfügiger Flächenverlust (dies ist ambivalent zu betrachten, da durch eine geeignete und derzeit entsprechend geplante Gestaltung sind auch positive Wirkungen anzunehmen) und geringfügige Störeffekte (im Rahmen der Unterhaltung) durch den Bau des Regenrückhaltebeckens im Südteil.

- Geringfügiger Flächenverlust und geringfügige Störeffekte durch den Bau eines Radweges an der Ostseite des Plangebietes, im Bereich des ehemaligen Ablaufberges.

5 Berücksichtigung der besonders geschützten Arten

Rechtlich sind diese Arten deutlich schwächer geschützt als dies für die streng geschützten Arten gilt (vgl. Kap. 3 und 6). Hier ist im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung im Einzelfall eine Abwägung in Abstimmung mit der ULB vorzunehmen. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Vorkommen von Orchideen auf dem ehemaligen Bahngelände.

Während Nachweise der Breitbättrigen Waldwurz im Norden (*Epipactis helleborine*) aufgrund der allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit der Art als irrelevant eingestuft wurden (zumal sie auch nicht vollständig vom Eingriff betroffen werden, d.h. auch zukünftig Bestände erhalten bleiben), ist die Sachlage bei einer Population von Hybridorchideen anders. In der Nordhälfte des Südteils besteht eine große Population (vgl. LökPlan 2008a) von Hybridorchideen (vermutlich *D. majalis*, *D. maculata* und evt. *D. prätermissa* in verschiedenen Anteilen), die aufgrund dieser Besonderheit und in dieser Größe von landesweiter Bedeutung ist.

Da dieses Vorkommen - das vermutlich durch Staunässe um Zuge der Bodenverdichtung durch Sanierungsarbeiten Anfang der 90er Jahre - einen geeigneten Standort gefunden hat, durch die Planung des RRB betroffen war, wurde 2008 eine Untersuchung durchgeführt, welche Variante den geringstmöglichen Effekt auf die Population hat (vgl. LökPlan 2008a). In der Abwägung ergab sich eine Variante, die mehr als die Hälfte der bekannten Exemplare sichert. Zudem wurden, da diese Wuchsorte auch durch die natürliche Sukzession bedroht waren, entsprechende Teilflächen freigestellt. Die nachhaltige Sicherung dieses Vorkommens wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet (s. Kap. 7.1). Zudem besteht die berechtigte Hoffnung, dass auch die randlichen Flächen des RRB nach dessen Anlage ebenfalls zukünftig wieder geeignete Standorte bieten und dauerhaft besiedelt werden.

Als weitere Maßnahme ergab sich der Schutz einer gefährdeten Pflanzenart (sie ist weder besonders noch streng geschützt): Die im Südteil mit nur wenigen Standorten (der zuletzt noch bekannte lag im geplanten RRB) nachgewiesene Entferntährige Segge (*Carex distans*), hat landesweit nur noch wenige bekannte Fundpunkte (insgesamt 14). Daher wurde entschieden, den Versuch zu unternehmen, auch dieses Vorkommen zu erhalten. Die noch angetroffenen, ca. 20 Exemplare (durch die natürliche Sukzession mit Weiden war der Bestand schon deutlich reduziert) wurden entnommen und zur zwischenzeitlichen Sicherung an einem Kleingewässer am Betriebshof der Technischen Betriebe Rheine eingepflanzt. Nach Fertigstellung des RRB ist eine Wiedereinbringung an geeignete Standorte im Umfeld des RRB vorgesehen.

6 Analyse der Arten bzgl. der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG durch Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebietes

Die genauen Fundpunkte der Arten sind den Kartenblättern 1 - 9 zu entnehmen.

6.1 Fledermäuse

Braunes Langohr

Diese Art weist in NRW in der atlantischen biogeografischen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf. Allerdings ist die Größe der landesweiten Population unbekannt. Das Braune Langohr konnte bislang nur als Wintergast in mehreren Bunkern im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes nachgewiesen werden. Möglicherweise erfüllen auch die gehölzdominierten Biotopstrukturen südlich des UG, in der Frischebachaue die Anforderungen an ein Nahrungssucherevier dieser Art. Ansonsten sind geeignete Flächen in der Emsaue vorhanden. Sommerquartiere sind bislang nicht bekannt. Wenn die Winterquartiere uneingeschränkt nutzbar bleiben, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Projekt nicht zu erkennen. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt, da es mit Umsetzung der Planung weder zu einer direkten Beeinträchtigung von Individuen der Art (Verletzung, Tötung), noch zu einem Verlust oder zu einer Beschädigung von Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten

der Art kommen wird. Ein im Zuge der Rückbauarbeiten im Südteil des Geländes aufgefundener Bunker wird darauf überprüft, ob er auch als Winterquartier gestaltet und bereitgestellt werden kann.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus weist in NRW in der atlantischen biogeografischen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf. Allerdings ist die Größe der landesweiten Population unbekannt. Die Art nutzt das UG zur Nahrungssuche. Bis zu drei Tiere konnten mehrfach beim Jagdflug im Gebiet beobachtet werden. Es gibt keine Hinweise auf Quartiere im UG. Die Art nutzt im Sommer häufig Gebäude und kann auch direkt in Siedlungsbereichen beobachtet werden. Durch die Umsetzung des Gewerbegebietes ist daher keine unmittelbare Beeinträchtigung der Art bzw. einer lokalen Population abzuleiten. Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG werden nicht erfüllt, da es mit Umsetzung der Planung weder zu einer direkten Beeinträchtigung von Individuen der Art (Verletzung, Tötung), noch zu einem Verlust oder zu einer Beschädigung von Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Art kommen wird. Der Verlust von Nahrungssucheflächen ist artenschutzrechtlich hier nicht relevant, da im Verhältnis zum Gesamtjagdraum sehr klein und in unmittelbarer Umgebung zahlreiche geeignete Flächen alternativ vorhanden sind. Aufgrund der Geländegegebenheiten sowie der aktuellen Planung (u.a. Querspange in Troglage) ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Flugkorridor unterbrochen wird.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler weist in der atlantischen biogeografischen Region in NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf. Landesweit sind etwa vier Wochenstuben, einige Winterquartiere und zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Die Art wurde im Luftraum über dem UG bei der Nahrungssuche beobachtet. Auch von dieser Art konnten mehrfach mindestens zwei Individuen über dem UG beim Jagdflug festgestellt werden. Es gibt keine Hinweise auf Quartiere im UG. Da diese Art alte Bäume als Quartiere nutzt, ist ein Quartiervorkommen insbesondere in der Frischebachaue nicht ausgeschlossen. Als Luftplanktonjäger wird die Art durch das Gewerbegebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Es werden keine Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG erfüllt, da es mit Umsetzung der Planung weder zu einer direkten Beeinträchtigung von Individuen der Art (Verletzung, Tötung), noch zu einem Verlust oder zu einer Beschädigung von Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Art kommen wird. Der Verlust von Nahrungssucheflächen ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da der tatsächlich genutzte offene Luftraum kaum beeinträchtigt wird.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus befindet sich im atlantischen Teil von NRW ebenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand. Es sind zahlreiche Wochenstuben, fast ausschließlich aus Gebäuden in menschlichen Siedlungen bekannt. Die Art ist bislang allerdings nur als Nahrungsgast im UG festgestellt worden. Aufgrund ihrer geringen Größe und Habitatpräferenzen (s.o.) kommt sie häufig auch im menschlichen Siedlungsbereich vor, für das UG liegen aber keine Kenntnisse zu Quartieren vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch das Gewerbegebiet ist auszuschließen. Auch Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG werden nicht erfüllt (keine Tötung von Individuen, keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Rasthabitaten und keine erhebliche Störung mit negativer Auswirkung für die lokale Population). Auch die Anflugrouten von potentiellen Quartieren in der Umgebung in das UG werden durch das Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt, die Art folgt häufig Straßen und Wegen und nutzt ggf. auch Straßenlaternen zur Jagd. Der Verlust von Teilbereichen der Jagdreviere ist artenschutzrechtlich nicht relevant, wenn dies – wie hier sicher anzunehmen – nur einen kleinen Teilausschnitt des gesamten Jagdhabitats betrifft und in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind.

6.2 Vögel

Flussregenpfeifer

Mit 500 bis 700 Brutpaaren landesweit (2000 - 2006) ist der Flussregenpfeifer ein mittelhäufiger Brutvogel in NRW. In der atlantischen (wie auch in der kontinentalen) biogeografischen Region hat er einen unzureichenden Erhaltungszustand. Ursprünglich besiedelt der Flussregenpfeifer die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse, als Sekundärlebensräume werden z.B. Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche vor allem entlang größerer Fließgewässer im Tiefland genutzt. Gewässer sind stets Teil des Brutgebietes, können aber räumlich vom Brutplatz getrennt liegen. Im Frühjahr 2009 wurde die Art mehrfach auf den zwischenzeitlich im Rahmen des Rückbaus frei geräumten Flächen des geplanten RRB beobachtet. Auf Grund des beobachteten Revier-Verhaltens besteht ein gut begründeter Brutverdacht (1 Paar) (Hr. Twesten, Techn. Betriebe Rheine, Bestätigung durch LökPlan, Hr. Cordes bei Ortstermin am 03. Juni 2009). Durch die Freistellung des künftigen RRB-Standortes ist

im Winter 2008/2009 ein sandig-kiesiger Pionierstandort entstanden, der für Arten wie den Flussregenpfeifer und die dort ebenfalls beobachteten Kiebitze (s.u.) einen geeigneten Lebensraum darstellt. Spätestens mit dem Bau des RRB wird dieser Pionierstandort wieder verschwinden. **Wegen der Seltenheit und Gefährdung dieser Art ist der Verlust dieses Brutplatzes durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Hier bietet sich eine multifunktionale Maßnahme für Kiebitz und Flussregenpfeifer an (vgl. Kap. 7).**

Grünspecht

Der Grünspecht weist landesweit in der atlantischen biogeografischen Region einen günstigen Erhaltungszustand auf. Mit ca. 13.000 Brutpaaren ist die Art nicht selten und insbesondere im Flachland weit verbreitet. Zudem nimmt sie in den letzten Jahren deutlich zu. Sie konnte im UG als Nahrungsgast festgestellt werden. Im Südteil, in der Frischebachaue kommen mit den alten Hybridpappeln auch geeignete und oft bevorzugte Höhlenbäume vor. Als Ameisenjäger benötigt die Art offene Bereiche, auch Rasenflächen in Siedlungsgebieten werden dabei genutzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §42 BNatSchG ist nicht erkennbar. Durch die Errichtung des Gewerbegebietes ist nur ein geringer Verlust von Nahrungssuchflächen zu konstatieren, da die Art durch die Freistellung des Geländes und das entstehende Begleitgrün vermutlich insgesamt sogar gefördert wird.

Kiebitz

Der Kiebitz weist landesweit in der atlantischen biogeografischen Region ebenfalls einen günstigen Erhaltungszustand auf. Mit geschätzten mindestens ca. 20.000 Brutpaaren ist die Art aktuell noch nicht selten. Allerdings ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Rückgang im Bestand erkennbar und daher sollten auch potentielle Beeinträchtigungen dieser Art kritisch analysiert und möglichst kompensiert werden. Der Kiebitz brütet auf der Ackerfläche westlich des UG südlich vom Hof Oechtering. In 2008 konnten dort 2 – 3 Brutpaare festgestellt werden. Es ist zwar nicht gesichert, dass die Tiere ihre Brut erfolgreich beenden konnten, aber auch in der westlich angrenzenden Feldflur tritt die Art regelmäßig als Brutvogel auf. Durch die Anlage der Querspange kommt es hier zu einem Verlust potentieller Brutplätze, der auf der Ebene der lokalen Population zwar vermutlich nicht als relevant einzustufen ist (im gesamten Stadtgebiet Rheine, einschließlich der Emsaue kommen aktuell vermutlich noch mehr als 100 Kiebitzbrutpaare vor). Im Frühjahr 2009 wurden 2 Brutpaare im Bereich der zwischenzeitlich im Rahmen des Rückbaus frei geräumten Flächen des geplanten RRB und der nördlich angrenzenden, gesicherten Feuchtwiesenbrache festgestellt (Nestfund auf der Feuchtwiesenbrache bestätigt durch Hr. Twesten, Techn. Betriebe Rheine und NABU; Alttiere mit Jungvögeln bestätigt von LökPlan, Herr Cordes bei Ortstermin am 03. Juni 2009). Das Brutrevier auf der Ackerfläche ist 2009 nicht besetzt (da mit Wintergetreide bestellt). **Aufgrund des deutlichen Rückgangs dieser Art sollte dieser Verlust von Brutplätzen jedoch auf jeden Fall durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.**

Nachtigall

Die Nachtigall weist derzeit landesweit in der atlantischen Region ebenfalls noch einen günstigen Erhaltungszustand auf und ist mit ca. 11.000 Brutpaaren landesweit nicht selten. Im UG konnte sie an zwei Stellen als (potentieller) Brutvogel festgestellt werden. 2005 bestand Brutverdacht für ein Revier im Bereich der gehölzbestockten, westlichen Böschungskante am Westrand des UG nördlich vom Hof Oechtering und 2008 konnte ein Brutpaar in der Frischebachaue im Süden festgestellt werden. Diese Bereiche werden von der Umsetzung des Gewerbegebietes nicht unmittelbar bzw. relevant tangiert und da die Nachtigall durchaus auch in menschlich beeinflussten Biotopen auftritt (z.B. auf Friedhöfen oder in alten durchgewachsenen Gärten), ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art auf der Ebene der lokalen Population nicht anzunehmen. Auch Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG (s.o.) werden nicht erfüllt. Die Erhaltung des Südteils, insbesondere der gehölzdominierten Frischebachaue garantiert der Art im UG eine dauerhafte Brutmöglichkeit. **Es wurde aber dennoch mit der ULB des Kreises Steinfurt vereinbart, im Umfeld des Hofes Oechtering auf den geeigneten Flächen entsprechende Maßnahmen umzusetzen (Erhalt von geeigneten Gehölzstrukturen sowie zusätzliche Anpflanzung von Gehölzen auf geeigneten Flächen im unmittelbaren Umfeld).**

Rebhuhn

Das Rebhuhn weist in der atlantischen biogeografischen Region in NRW einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Die Art weist zwar landesweit noch ca. 15.000 Brutpaare auf, geht aber seit Jahren deutlich zurück. Ein Brutpaar konnte noch 2005 an der westlichen Grenze des UG zur benachbarten Feldflur südlich vom Hof Oechtering beobachtet werden. Eine Kontrolle in 2008 ergab kein Vorkommen dieser Art im UG. Möglicherweise hat die Art das UG aufgrund der intensiven Räumungsarbeiten

im Winter 2007 / 2008 verlassen. In der Feldflur Richtung Waldhügel und im Bereich der östlich benachbarten Emsaue gibt es noch geeignete Habitatstrukturen. Aufgrund der Habitatsprüche der Art ist der Flächenverlust im Bereich der geplanten Querspange durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn auch zu vermuten ist, dass die Art immer auch angrenzende Ackerflächen zur Siedlung benötigt (Reviergröße mindestens 8 – 10 ha!). **Der Verlust von (potentiellen) Fortpflanzungshabitaten ist daher auszugleichen, eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.**

Teichhuhn

Das Teichhuhn weist in der atlantischen Region in NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf. Landesweit sind aktuell ca. 8.000 Brutpaare bekannt. Im UG war die Art 2005 Brutvogel im Südteil des UG an sporadischen Gewässern im Umfeld des Lokschuppens. Da die Gewässer ausgetrocknet waren - vermutlich auch im Zusammenhang mit der starken Wasserzehrung durch dicht aufgewachsene Weiden und Birken im Zuge der natürlichen Sukzession - wurde die Art 2008 nicht mehr im UG beobachtet. Sie wird bei der Umsetzung der aktuellen Planung nicht tangiert und es werden keine Verbotstatbestände nach §42 BNatSchG erfüllt. Bei der Umsetzung der Planung ist berücksichtigt, dass die sporadischen Habitate des Teichhuhns südlich des geplanten Rückhaltebeckens nicht beeinträchtigt werden. Sofern Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im weiteren Südteil umsetzbar sind, sollte ggf. auch eine Optimierung der vorhandenen Brutstätten erreicht werden. Bei der Herstellung und Unterhaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens entstehen ggf. auch günstige Strukturen, die eine Besiedlung durch das Teichhuhn ermöglichen können.

Waldkauz

Der Waldkauz weist in der atlantischen Region in NRW ebenfalls einen günstigen Erhaltungszustand der landesweiten Population, die auf ca. 15.000 Brutpaare geschätzt wird, auf. Die Art ist zumindest Nahrungsgast im UG, eventuell ist sie im Südteil aufgrund der dort vorhandenen Vielzahl an geeigneten Niststrukturen (alte, höhlenreiche Bäume) auch als Brutvogel einzustufen. Das geplante Gewerbegebiet reduziert das Jagdrevier der Art nur geringfügig, da der Waldkauz typischerweise auch in Siedlungsbereichen jagt (typische Art von Stadtparks, Gärten oder Friedhöfen). Die angestrebte Erhaltung und Optimierung eines naturnahen und strukturreichen Südteils wird die weitere Erhaltung der Art fördern und sichern. .

6.3 Reptilien

Zauneidechse

Der Erhaltungszustand der landesweiten Zauneidechsenpopulation in der atlantischen biogeographischen Region wird aktuell als günstig eingestuft. Allerdings ist die Art nur lückig verbreitet und weist derzeit einen Vorkommensschwerpunkt entlang von Bahnstrecken auf, da die gut dränierten Schotterkörper gute Eiablage- und Versteckplätze bieten, auf die die Art angewiesen ist. Im UG konnte die Art bislang nur im Südteil beobachtet werden. Im nördlichen, nun beräumten Teil dominierte die Waldeidechse, die vereinzelt ebenfalls im Südteil festgestellt werden konnte. Die lokale Population der Zauneidechse wird daher nur durch die geplanten Eingriffe in den Südteil tangiert. Das bedeutet, die Anlage des Regenrückhaltebeckens und des Ablaufgrabens sind zunächst potentielle Beeinträchtigungen des Habitats. Allerdings leidet das Vorkommen der Zauneidechse im Südteil sehr stark unter der zunehmenden Beschattung im Zuge der fortschreitenden Sukzession. Die Gehölzsukzession war insbesondere auch im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens bereits sehr weit fortgeschritten. Es ist daher ein positiver Aspekt dieser Eingriffe, dass dadurch verstärkt Flächen wieder sonnenexponiert werden und dies durch die zukünftige Erhaltung auch bleiben. Der Verlust einiger potentieller Habitatstrukturen ist im unmittelbaren Umfeld des neu anzulegenden Rückhaltebeckens auf Flächen im Eigentum der Stadt Rheine durch vorgezogene Herstellung geeigneter Habitatstrukturen (Sand- und Steinhäufen, sonnenexponiertes Totholz etc.) auszugleichen. Dies gilt gleichermaßen für die Umsetzung des Radweges, da zwischenzeitlich festgestellt werden konnte, dass die Zauneidechse auch entlang der für den Radweg vorgesehenen stillgelegten Bahnstrecke zumindest abschnittsweise vorkommt (Peter Schäfer, mdl. Mitt.). **Daher wurde im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zum RRB und den Bauplanungen zum Radweg zwischen der Stadt Rheine und der ULB separat ein umfangreicher Maßnahmenkatalog entwickelt und abgestimmt, der parallel zu den Bauarbeiten umgesetzt werden soll.**

6.4 Synoptische Interpretation und Hinweise auf Prüfprotokolle, CEF-Maßnahmen und ein Monitoring zum Risikomanagement

Von den im UG nachgewiesenen streng geschützten Arten werden mehrere **nicht** durch die Umsetzung des Gewerbegebietes inklusive der im Südteil erforderlichen Anlage von Rückhaltebecken und Ablaufgraben betroffen. Dies sind das Braune Langohr, der Grünspecht, die Nachtigall, das Teichhuhn und der Waldkauz. Bei weiteren Arten gibt es Auswirkungen, die aber als nicht erheblich einzustufen sind. Hierbei handelt sich um die drei Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Bei drei Vogelarten, dem Kiebitz, dem Flussregenpfeifer und dem Rebhuhn, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und müssen durch geeignete und zeitlich vorlaufende Maßnahmen ausgeglichen werden. Aufgrund der besonderen Habitatansprüche dieser Arten der Feldflur bzw. offener Kiesflächen sind diese Maßnahmen nicht im Südteil, sondern in der westlich benachbarten Feldflur (Richtung Waldhügel) oder auf Ackerflächen innerhalb der östlich gelegenen Emsaue umzusetzen. Dazu sollten Flächen in einer Größenordnung von 6 ha dauerhaft für diese Arten optimiert werden. Da Kiebitz und Rebhuhn unterschiedliche Ansprüche haben, sind jeweils artspezifische Maßnahmen umzusetzen. Großflächig offene Brutreviere für den Kiebitz und den Flussregenpfeifer, zwischenzeitlich brachliegende, stärker strukturierte Randstreifen als Neststandorte und während der Jungenaufzucht Deckung bietende Flächen für das Rebhuhn. Diese Flächen können multifunktional gleichzeitig auch als Ausgleich für den Eingriff in die Ackerflächen zur Anlage der Querspange angerechnet werden (d.h. die entsprechenden 0,5 ha sind darin enthalten).

Für die Zauneidechse, die durch die Anlage des Rückhaltebeckens und Ablaufgrabens potentielle Habitatflächen verliert, sind durch geeignete Maßnahmen auf den im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen im Südteil wieder für die Art nutzbar zu machen oder zu optimieren. Das bedeutet vor allem das Freistellen und die Anlage von Schotter- oder Steinhäufen mit möglichen Versteck- oder Eiablageplätzen (Anmerkung: ist derzeit tlw. schon umgesetzt).

Damit stehen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse der beabsichtigten Bebauungsplanung entgegen.

7 Beschreibung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

7.1 Schutz der Population der Hybridorchideen

Die bekannten Wuchsorte der Population im Südteil auf den Flächen der Stadt Rheine werden dauerhaft von Gehölzaufwuchs freigehalten (bzw. Erstpflge Entkusseln). Dies erfolgt durch jährliche Mahd der Fläche im Herbst. Zusätzlich sollte ein Monitoring durch jährliche Kontrolle ggf. mit Zählung der Orchideen im Mai und Kontrolle des Wasserhaushaltes erfolgen. Zum Schutz der Feuchtwiesenfläche ist diese zur angrenzenden Straße durch einen stabilen Weidezaun dauerhaft einzufrieden.

Die durch den mittlerweile sehr dichten Gehölzaufwuchs stark beeinträchtigte Teilpopulation im Umfeld des Ringlokschuppens, sollte nach Möglichkeit durch einen umfangreichen Gehölzrückschnitt kurzfristig frei gestellt werden. Der Standort befindet sich auf Flächen, die derzeit noch im Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens stehen. Die Stadt Rheine strebt eine Übergabe dieser Flächen an die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt an. Die Sicherung und weitere Pflege dieser Teilpopulation ist eine Aufgabe des allgemeinen Naturschutzes/Artenschutzes und sollte damit im Detail von der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde koordiniert und auch von dieser Seite bzw. von der Naturschutzstiftung des Kreises durchgeführt werden.

7.2 Schutz der Entferntährigen Segge

Die Hälfte der umpflanzten Exemplare ist nach Fertigstellung des RRB im Frühjahr (März) an einem geeigneten wechselfeuchten, aber im Frühjahr nassen Standort, der möglichst nicht länger als einen Tag eingestaut wird, zu pflanzen. Das Anwachsen ist zu kontrollieren, bei Erfolg sollten im darauffolgenden Jahr auch die anderen Exemplare dort angepflanzt werden. Der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren, bei Bedarf ist eine Umpflanzung vorzunehmen.

7.3 Erhalt von Gehölzstrukturen und Anpflanzung von Gehölzen für die Nachtigall

Der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen auf der am westlichen Rand des Plangebietes liegenden Geländeböschung wird eigentumsrechtlich (Stadt Rheine) und durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert. Zudem werden auf einer im zukünftigen Gewerbegebiet, in Nähe der westlich angrenzenden Hofstelle vorgesehenen öffentlichen Grünfläche geeignete Gehölze (bodenständige Laubbäume und Sträucher) angepflanzt, so dass die Nachtigall auch zukünftig hier entsprechende Brutmöglichkeiten vorfinden wird.

7.4 CEF-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer

Für den Flussregenpfeifer ist ein geeignetes Bruthabitat als Ersatz für den Verlust am Standort des RRB anzulegen. Denkbar ist das unmittelbare Umfeld des RRB entsprechend zu gestalten. Voraussetzung ist, dass ein mindestens 0,2 ha großer Bereich am RRB für die Habitatansprüche des Flussregenpfeifers gestaltet werden kann, d.h. Bereitstellung offener Sand- bzw. Kiesbereiche. Alternativ kann die CEF-Maßnahme für die Kiebitze (s.u.) im Bereich der Emsaue um eine offene Kies- bzw. Schotterfläche von ebenfalls mindestens 2.000 m² Größe z.B. entlang der Ems ergänzt werden. Die Maßnahmen sind im Detail mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt abzustimmen.

7.5 CEF-Maßnahmen für den Kiebitz

Bereitstellung einer Fläche von ca. 4,5 ha als geeignetes Bruthabitat für den Kiebitz in der westlich an das Gebiet Rheine R angrenzenden Feldflur oder in der östlich benachbarten Emsaue. Bevorzugt wäre, im Zusammenhang mit den CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn, s. u., eine insgesamt ca. 6 ha große Fläche im FFH-Gebiet Emsaue (Flur 19, Flurstücke 299 und 395) zu erwerben, die aktuell Ackerfläche ist und stattdessen in Grünland umzuwandeln und extensiv zu nutzen wäre. Der Standort ist nach Aufnahme der Dränagen auch geeignet, um zusätzlich eine größere Blänke anzulegen. Die Maßnahmen sind im Detail mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt abzustimmen, sobald die Flächenverfügbarkeit gesichert ist.

7.6 CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn

Anlage von Feldrainen und Saumstrukturen (5 - 10 m breite Brachestreifen) auf insgesamt ca. 1,5 ha Fläche in der westlich an das Gebiet Rheine R angrenzenden Feldflur oder in der östlich benachbarten Emsaue. Wie oben ausgeführt, kann eine Maßnahmenumsetzung in Zusammenhang bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu den für den Kiebitz umzusetzenden CEF-Maßnahmen sinnvoll sein. Auf der oben näher bezeichneten Fläche kann ein Altgrasbestand für die Rebhühner angelegt werden. Die konkreten Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ULB und der Biologischen Station festzulegen, sobald die Flächenverfügbarkeit gesichert ist.

7.7 CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens und Ablaufgrabens werden begleitend offene und sonnenexponierte Teilflächen für die Zauneidechse geschaffen (Holzstapel als Sonn-, Jagd- und Versteckplätze, Sandtaschen und Schotterhaufen als Sonn-, Jagd- und Eiablageplätze). Die im Eigentum der Stadt Rheine befindlichen Grünflächen im Umfeld des geplanten RRB sind extensiv zu pflegen (jeweils nur einmalige Mahd ab Herbst) und als blütenreiche Mager- oder Feuchtwiesen (ggf. tlw. offene Sand- / Kiesflächen, vgl. Kap. 7.4) und somit auch als hochwertiger Nahrungsraum für die Zauneidechsenpopulation zu entwickeln.

7.8 Monitoring

Die o.g. Maßnahmen sind nach Umsetzung jeweils dreimal im Abstand von zwei Jahre auf ihre Wirksamkeit durch Kartierung der Zielarten auf den Maßnahmenflächen und einer Referenzfläche (auch aktuell schon bestehende Vorkommen im Umfeld von Rheine R) zu kontrollieren.

7.9 Risikomanagement

Sollte sich herausstellen, dass die Maßnahmen nicht wirksam sind, sind geeignete Verbesserungen durchzuführen oder die Maßnahmen auf Alternativflächen in gleicher Größe und Qualität herzustellen.

8 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenvorkommen und schutzwürdigen Biotopstrukturen wurde eine fachliche Abwägung zur Auswahl eines Standortes für das erforderliche Rückhaltebecken getroffen, die eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf diese Arten und Strukturen beinhaltet. Geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Population der betroffenen Hybridorchideen und der Entferntährigen Segge sind geplant, abgestimmt und teilweise auch schon umgesetzt worden. Außerhalb der von geplanten Vorhaben direkt betroffenen Flächen im Südteil des Bebauungsplanes (Flächen im Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens) sollten Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Orchideen-Teilpopulation im Umfeld des Ringlokschuppens von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt möglichst kurzfristig umgesetzt werden. Hierzu sind aktuell jedoch noch weitere Abstimmungen und ggf. vertragliche Regelungen erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der aktuellen Planung durch die gewerbliche Bebauung im Nordteil, die Querspange sowie das im Südteil vorgesehene Regenrückhaltebecken samt Ablaufgraben und den östlich verlaufenden Radweg betreffen mehrere planungsrelevante Tierarten. Rechtlich relevante negative Auswirkungen nach § 42 BNatSchG ergeben sich für die Arten Kiebitz, Rebhuhn, Flussregenpfeifer und Zauneidechse, während für andere Arten, trotz nachgewiesener Vorkommen, keine rechtlich erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden konnten.

Die streng geschützten Vogelarten Kiebitz und Rebhuhn sind von dem Bau der Querspange betroffen. Für diese Arten ergibt sich ein direkter Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme der westlich des ehemaligen Bahngeländes liegenden Ackerfläche. Aufgrund der aktuellen, nach Rückbau und Freistellung des Geländes eingetretenen Situation, brüten zwei Kiebitzpaare im Frühjahr 2009 im Bereich des geplanten RRB und der angrenzenden Feuchtwiesenbrache. Der Flussregenpfeifer trat ebenfalls aufgrund der kürzlich erfolgten Räumung und Freistellung des Geländes im Frühjahr 2009 erstmals als Brutvogel im Bereich der aktuell weitgehend vegetationslosen und teilweise überstauten Flächen im Bereich des geplanten RRB auf. Der mit Umsetzung der geplanten Vorhaben eintretende Lebensraumverlust für diese streng geschützten Vogelarten ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die geeignete Habitate in ausreichender Qualität und Flächengröße im unmittelbaren Umfeld (z.B. in der benachbarten Emsaue) schaffen und sichern, so zu begleiten, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach den o.g. §§ ausgeschlossen ist.

Betroffen ist außerdem die Zauneidechse, die durch die Anlage des Rückhaltebeckens und Ablaufgrabens kleine Teilflächen ihres Lebensraumes verliert. Auch hier ist es möglich durch geeignete Maßnahmen direkt am Graben und im Umfeld des Rückhaltebeckens eine kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktion dieser Flächen als Habitat für die Zauneidechse sicher zu stellen. Bei entsprechender Umsetzung dieser Maßnahmen ergibt sich keine Notwendigkeit zusätzlich noch auf anderen Flächen (etwa im Südteil) Maßnahmen durchzuführen.

Bei nachhaltiger Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen ist kein artenschutzrechtlicher Konflikt erkennbar, es werden keine Verbotstatbestände nach BNatSchG bei den vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgelöst.

Allerdings ist die Wirksamkeit der o.g. Maßnahmen durch ein Monitoring zu belegen und im Falle, dass erkennbar keine Prognoseerfüllung eintritt, sind weitere Maßnahmen vorzusehen, die im vorliegenden Gutachten schon skizziert sind.

9 Literaturverzeichnis

- Büro ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung (ASS), Hamerla u.a., Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte, 2006: Umweltbericht Zielabweichungsverfahren gem. § 24 Landesplanungsgesetz NRW zum Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münster auf dem Gebiet der Stadt Rheine und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine zur Umnutzung des Rangierbahnhofes, Rheine-R, Stadt Rheine
- Büro ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung (ASS), Hamerla u.a., Düsseldorf, bzw. Auftragnehmer, 2008 (in Bearb.): Lärmgutachten (liegt noch nicht vor). Das Lärmgutachten befindet sich zurzeit noch in Überarbeitung und wird nach telefonischer Auskunft von Herrn Ebener (Büro ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung, Hamerla & Partner), nach Einarbeitung der aktuellen Verkehrszählungen erst gegen Ende des Jahres vorliegen.
- Büro Brandenfels, 1995 (in: Die Rheine Information, Heft 12, November 1995): Ökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungsprogramm „STEP“ 2000 der Stadt Rheine
- Büro LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte, 2005: Umweltbericht „Rheine R“, Teilleistungen Fauna, Flora & Vegetation, Klima, Landschaftsbild, FFH, im Auftrag des Architekturbüros Archstadt
- Büro LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte, 2008a: Kartierung der Orchideenwuchsorte im Zuge der Umnutzung des Rangierbahnhofes „Rheine-R“ Stadt Rheine als Grundlage für die Abwägung bei der Standortwahl für ein Regenrückhaltebecken
- Büro LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte, 2008b: Ergänzende Biotoptypenkartierung für den erweiterten Querspangenberg / Ergänzende und fokussierte Erfassung der streng geschützten Arten
- Büro Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, 2006: Flächenrisiko- Detailuntersuchung (FRIDU) Rheine, ehem. Rangierbahnhof („R“), Nordteil (Fläche A und Nebenflächen) STO Nr. 8571
- Büro Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, 2006: Flächenrisiko- Detailuntersuchung (FRIDU) Rheine, ehem. Rangierbahnhof („R“), Zentralteil (Fläche B), STO Nr. 8571
- Büro Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, 2006: FRIDU Rheine R, Teilfläche C (Grünfläche / A+E-Fläche), STO Nr. 8571
- Büro Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, 2007: Rheine, ehem. Rangierbahnhof („R“), Nordteil ehem. Betriebswerk, Planungsbezogene Boden- und Rückbauuntersuchungen, Projektnummer: 07381, Bericht g0738101
- Büro Zech, Lingen, 2005/2006: Geruchstechnischer Bericht und Ergänzung des Berichtes über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Teilbebauungsplänen zur Umnutzung des Rangierbahnhofes Rheine R der Stadt Rheine
- Frölich & Sporbeck (2000): UVS zur geplanten Südtangente. Unveröffentlichtes Gutachten.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), 2003: Biotoptypenkartieranleitung NRW
- Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland
- Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung, 2007: Begründung Bebauungsplan Nr. 307, Kennwort: „Gewerbepark Rheine-R“
- <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>